

# **Urschrift einer von einer Senatsverwaltung erlassenen Rechtsverordnung**

## Urschrift

V e r o r d n u n g

Erste Verordnung

zur Änderung der

Pflege-Covid-19-Verordnung

Vom 14. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 4 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 854) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Pflege-Covid-19-Verordnung**

Die Pflege-Covid-19-Verordnung vom 10. November 2020 (GVBl. S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

(3) Die wesentlichen Ziele gemäß § 2 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und Absatz 2 werden erreicht, wenn

1. Bewohnende, Personal und Besuchende eine nach § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann tragen; eine Ausnahme soll für die Bewohnenden während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen gelten; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung bleiben unberührt,
2. Personal bei körpernahen Pflegeleistungen FFP 2-Masken oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen trägt,

3. das in der Einrichtung tätige Personal beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien eine nach § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern oder Gästen nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung bleiben unberührt,
4. ein Monitoring von respiratorischen Symptomen bei Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden erfolgt,
5. eine Bevorratung im erforderlichen Umfang mit persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, um in der Pandemiesituation einen sechsmonatigen Betrieb und einen Infektionsfall in der Einrichtung abzusichern,
6. eine Schulung zum fachgerechten Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung für alle im direkten Umfeld Tätigen sowie für Personal, welches im indirekten nahen Umfeld von gepflegten Personen tätig ist, insbesondere Küchenpersonal und Reinigungskräfte erfolgt,
7. Zusammenkünfte von mehr als 2 Pflegekräften und Personal mit- und untereinander, insbesondere in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben vermieden werden, Pausen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden und eine generelle Kontaktreduzierungen innerhalb des Personals erfolgt,
8. Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (z. B beim Essen), nur noch allein erfolgen und bevor der nächste Mitarbeiter oder die nächste Mitarbeiterin denselben Raum nutzt, gut gelüftet wird
9. für pflegebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden,
10. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Ehrenamtliche erfolgt,
11. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für 3 - 5 Minuten gelüftet wird,
12. eine Bildung und Zuordnung fester Gruppen oder Wohnbereiche erfolgt, und
13. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „§ 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt am Tag des Außerkrafttretens der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung veranlasst die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2020

Dilek Kalayci  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung